

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Laufach**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Laufach nach Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2011 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.05.2010:

§ 1

§ 9 (Gebührenerhebung) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

§ 2

§ 9 a (Grundgebühr) wird wie folgt eingefügt:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

<u>mit Nenndurchfluss</u>	<u>mit Dauerdurchfluss</u>	<u>Betrag</u>
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	60,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	über 16 m ³ /h	144,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung eines Verbundwasserzählers ohne sowie mit Fernauslesung:

<u>mit Nenndurchfluss</u>	<u>mit Dauerdurchfluss</u>	<u>Betrag</u>
von 40 m ³ /h und 2,5 m ³ /h	von 63 m ³ /h und 4 m ³ /h	420,00 €/Jahr

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühren) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01. November 2011 in Kraft.

Laufach, 30. September 2011



Weber,
1. Bürgermeister

